

war eine Regentschaft erforderlich, wenn der Monarch durch irgendeine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauerte, an der Ausübung der Regierung gehindert war und für diesen Fall nicht selber Vorsorge getroffen hatte, woraus sich ergibt, dass bei entsprechender Vorsorge des Monarchen eine blosse Stellvertretung auch länger als ein Jahr dauern konnte. Zur Dauer der Landesabwesenheit meint Mittnacht: «Ein Aufenthalt des Monarchen ausser Land, z. B. um seine Gesundheit zu kräftigen, mag Monate dauern und selbst über ein Jahr sich erstrecken; eine solche Entfernung macht die Reichsverwesung noch nicht zur Notwendigkeit. So gut von Berlin aus die Hohenzollern'schen Fürstenthümer und von Wien aus Venedig regiert werden können, so gut mag bei den jetzigen Verkehrsmitteln ein durch lange Herrschaft mit Land und Leuten vertrauter Monarch eines kleineren deutschen Staates, während eines längeren Aufenthalts ausser Land, dort die wichtigeren Regierungsakte vornehmen und die im Lande zurückgelassenen Behörden controliren.»^{87a}

2. Die Wahl des Stellvertreters

Der Monarch ist grundsätzlich frei, wen er zum Regierungsstellvertreter ernennen will. Es braucht weder ein Prinz des Hauses zu sein, noch sonst eine Person, die zur Regentschaft berufen wäre; er kann die Stellvertretung sogar einer Kollegialbehörde übertragen. Nahelegend ist jedoch die Berücksichtigung des möglichen Regenten, zumal dann, wenn damit zu rechnen ist, dass sich der Zustand des Monarchen verschlechtern könnte, und allenfalls später eine Regentschaft erforderlich würde.⁸⁸

3. Die Form der Ernennung

Die Einrichtung einer Regierungsstellvertretung ist kein Rechtsgeschäft zwischen zwei Privatpersonen, sondern ein Regierungsakt. Als solcher bedarf er ministerieller Gegenzeichnung. Es kommt weniger

^{87a} Mittnacht, 225.

⁸⁸ Mittnacht, 229 f.